

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien solitäre Frühförderung Stand 25.08.2021

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX¹, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.2 zum Landesrahmenvertrag NRW sowie den vertraglichen Leistungsvereinbarungen mit dem LVR/LWL.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Betriebsnotwendige Anlagen	Grundriss	Der bei Vertragsabschluss vorgelegte Grundriss wird im Rahmen der Prüfung mit den Gegebenheiten vor Ort abgeglichen.	einzureichende Unterlage bei Vertragsabschluss
	Räumlichkeiten und Barrierefreiheit	Es wird geprüft, ob Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) vorhanden sind. Der Soll-Zustand (siehe Leistungsvereinbarung) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen.	SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 6 Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. AT 4.6 (4) RLB A. 2.2. Ziff. 10 Leistungsvereinbarung: § 11

¹ Änderungen und Vereinbarung zum Landesrahmenvertrag finden Sie unter: <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/rundschreiben/rechtsgrundlagen/>

<p>Transparenz Leistungsumfang</p>	<p>Leistungs- und Vergütungsvereinbarung inkl. Fachkonzept</p>	<p>Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (ausgenommen in diesen Dokumenten ggf. dargelegte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) inklusive des Fachkonzeptes als Bestandteil dieser Dokumente wird leistungsberechtigten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht.</p> <p>Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.</p>	<p>SGB IX: § 123</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.3. (5) AT 3.4. (3)</p>
<p>Fachkonzept</p>	<p>Fortschreibung/Weiterentwicklung des Fachkonzeptes</p>	<p>Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzeption bei Bedarf bzw. Notwendigkeit zu erfolgen (z. B. im Falle einer Gesetzesänderung oder wenn eine Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung erfolgt).</p> <p>Es wird geprüft, ob und wie im Rahmen des Qualitätsmanagements die Weiterentwicklung des Fachkonzeptes gesichert ist bzw. erfolgt.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. (2)</p>
<p>Personelle Ausstattung und Personalqualifikation</p>	<p>Personalschlüssel (Anzahl)</p>	<p>Der Soll-Zustand wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen (Vollzeit-äquivalente im Verhältnis zur Anzahl Förderplätze zum Prüfzeitpunkt sowie während des gegenständlichen Prüfzeitraums - dann im Durchschnitt).</p> <p>Bei Feststellung einer Unterschreitung des Personalschlüssels zum Zeitpunkt der Prüfung (Ist-Zustand), wird die Prüfung dahingehend erweitert, den Personalschlüssel im Jahresdurchschnitt zu betrachten, um mögliche temporäre Personalfluktuationen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kalkulationsmatrix dient sowohl für den Leistungserbringenden als auch den Leistungsträger als</p>	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2, Satz 1 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.2. (1) und (2) AT 4.6.1. (1)(2)(3)(4) AT 7.2.1.</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 16</p>

		Ermittlungsgrundlage/-werkzeug des zur Leistungserbringung erforderlichen Verhältnisses VZÄ / Anzahl Förderplätze.	
	Personalqualifikation	<p>Personalqualifikation hat Ausführungen gem. RLB A.2.2. Ziffer 8 zu entsprechen.</p> <p>Der Soll-Zustand (siehe Kalkulationsmatrix) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen.</p> <p>Sofern das aktuell beschäftigte Personal nicht in der Kalkulationsmatrix aufgeführt ist oder bereits dem Kostenträger gemeldet wurde, sind bei Prüfung entsprechende Abschlüsse/Qualifikationsnachweise zum Abgleich mit RLB A.2.2. Ziffer 8 vorzulegen.</p>	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1. (4) RLB, A.2.2. Ziff. 7 RLB, A.2.2. Ziff. 8</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 9</p>
	Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte	<p>Geprüft wird, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept vorliegt.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, ob Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte stattgefunden haben. Der Nachweis erfolgt formlos.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1. (2) AT 7.2. Abs. 2 RLB, A.2.2. Ziff. 6.e. RLB, A.2.2. Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 8</p>
	Supervision, Team-/ Dienst- und Fallgespräche	<p>Es wird geprüft, ob und in welcher Regelmäßigkeit Supervision sowie interne Team-/Dienst- und Fallgespräche stattfinden.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: RLB, A.2.2. Ziff. 6.e. RLB, A.2.2. Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 8</p>

Sächliche Ausstattung	Fachliteratur/Fachzeitschriften EDV/bürotechnische Ausstattung Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltens- beobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren	Der Soll-Zustand (angegebenen Ausstattung im Fachkonzept) wird mit dem Ist-Zustand abgeglichen.	SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 2 Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. RLB A.2.2. Ziff. 6.e. RLB A.2.2. Ziff. 9 Leistungsvereinbarung: § 10
-----------------------	--	--	--

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement / Schlüsselprozesse	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	Es wird die schriftliche Dokumentation der Verantwortlichkeit sowie die verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffende, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen überprüft. Wurde keine Differenzierung der Verantwortlichkeiten vorgenommen, obliegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement dem Träger.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2. (1) AT 7.2. (2) RLB A.2.2. Ziff. 6.e. Leistungsvereinbarung: § 6
	Schlüsselprozesse	Gem. LRV A.7.2, Abs. 2, RLB A.2.2, Nr. 7 und RLB B.4 Nr. 2 sind folgende Schlüsselprozesse der Leistungserbringung standardisiert zu dokumentieren: <ul style="list-style-type: none"> • offenes niederschwelliges Beratungsangebot für alle Erziehungsberechtigten, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. Erstberatung bis zu 2 Std. je Kind • ICF-orientierter Förderplan inkl. Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen • Diagnostik: <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik möglichst mittels standardisierter, aktueller Testverfahren ○ HP-Eingangsdagnostik 5 Std. je Kind 	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2. (1) RLB A.2.2. Ziff. 6.a.-e. RLB A.2.2. Ziff. 7 RLB A.2.2. Ziff. 11 RLB B.4. Ziff. 2 Leistungsvereinbarung: §§ 8 und 12

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Sofern bereits eine aktuelle Eingangsdagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt: 2 Std. je Kind ○ Folge- und Abschlusdiagnostik: 2,5 Std. je Kind (nach 1 Jahr standardisierte Dokumentation der Ergebnisse) • Ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Direkte Leistungen: 60 Minuten (Förderung am Kind) ○ Indirekte Leistungen: 45 Minuten (Vor- und Nachbereitungszeit) • Mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Direkte Leistungen: 60 Minuten (Förderung am Kind) ○ Indirekte Leistungen: 45 Minuten (Vor- und Nachbereitungszeit) ○ Fahrzeiten werden individuell vereinbart (Korridor von 15 – 30 Minuten insgesamt ist einzuhalten) <p>weitere Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung • Sachkosten • Verwaltung 	
	Beschwerdemanagement	Es wird geprüft, ob und welche Prozessabläufe im Rahmen des Beschwerdemanagements definiert und implementiert sind.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. Ziff. 2

	<p>Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten</p>	<p>Folgende Aspekte werden geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind geregelte Beteiligungsstrukturen für die Leistungsberechtigten und ihre Erziehungsberechtigten implementiert. • Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Erziehungsberechtigten. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil. Die Leistungsdokumentation enthält Angaben zum Förderort und ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. 	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. (2) AT 7.2.2. AT 7.2.3. (1) BT 1.1. (4) RLB A. 2.2. Ziff. 6.c. RLB A.2.2. Ziff. 7 RLB A.2.2. Ziff. 11 Anlage J.3</p> <p>Leistungsvereinbarung: §§ 6 und 8</p>
	<p>Kooperations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit</p>	<p>Folgende Aspekte werden geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallbezogene Koordinierungsgespräche mit Externen (bspw. Ärzt*innen, Therapeut*innen, anderen Bezugssystemen [Kindertagespflege, Erzieher*innen, Kita], Absprache bei Übernahmeeinrichtungen [Schule, etc.]) nach Bedarf finden statt. • Die Anbindung in Kooperationsstrukturen. Kooperationen werden dokumentiert. • Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise im Rahmen der Internetpräsenz, Flyer oder die Präsenz im Sozialraum wird betrieben. 	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 1.4. AT 7.2.1. AT 7.2.2. RLB A.2.2. Ziff. 6e RLB A.2.2. Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 8</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Netzwerkarbeit wie beispielsweise Kontaktpflege zu anderen Akteur*innen/Einrichtungen oder der Mitarbeit in Arbeitsgruppen (Nachweis: Dokumentation) findet statt. 	
Meldeverpflichtung	Gewaltschutzkonzept	Es wird geprüft, ob ein Gewaltschutzkonzept vorliegt.	SGB IX: § 37a
	Meldeverpflichtung besonderer Vorkommnisse	<p>Es wird geprüft, ob die Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse sowie das konkrete Vorgehen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wem wird gemeldet? • Wie wird gemeldet? • Was wird gemeldet? (bspw. welche Vorkommnisse/Ereignisse) <p>Gemäß Anlage F</p>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2. (2) Anlage F

Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Zielerreichung	Erreichungsgrad der individuellen Ziele	<p>Geprüft wird, ob über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum individuelle Ziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht oder übertroffen wurden.</p> <p>Der Leistungserbringer dokumentiert zu diesem Zweck die erforderlichen Daten standardisiert.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.3. (1) AT 8.4 (2) und (3) RLB A.2.2., Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 8</p>